Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 86 (2001)
Heft: 5

Rubrik: Trennung von Staat und Kirche

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bistumsartikel – ersatzlos streichen

Am 10. Juni könnte endlich der Bistumsartikel aus der Schweizer Verfassung gekippt werden. Im Nationalrat waren die Anträge auf Nicht-Eintreten (SVP) und Rückweisung (EVP) haushoch verworfen worden. Mit einer Motion hatte der Ständerat den Bundesrat beauftragt, statt einer ersatzlosen Streichung einen Entwurf zu einem Religionsartikel in der Verfassung auszuarbeiten, " der die allgemeinen Grundsätze der Beziehungen zwischen den Kirchen, den Religionsgemeinschaften und dem Staat" festhält. Für einen solchen Religionsartikel, den der Bundesrat bisher als problematisch ablehnt, macht sich der vor allem Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) seit Jahren stark, in der Absicht, in der Verfassung den "Beitrag von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Zusammenhalt und zur Entwicklung von Staat und Gesellschaft" positiv gewürdigt und das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und ihre Gleichbehandlung festgeschrieben zu sehen.
Der SEK bemerkte richtigerweise, die ersatzlose Streichung werde nicht den Kirchenmitgliedern die Macht über die Errichtung von Bistümern geben, sondern dem Vatikan. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass es eben gerade nicht Staatsaufgabe sein kann, innerhalb der einzelnen Kirchen für Ordnung zu sorgen. Diese Meinung vertrat auch Bundesrätin Metzler vor den Medien sehr dezidiert. Bundesrat und Bischofskonferenz sind gleichermassen der Meinung, der Bistumsartikel diskriminiere die katholische Kirche, sei völkerrechtswidrig und verstosse gegen das Grundrecht der Religionsfreiheit. Aber – wie immer in der Wissenschaft – das Gegengutachten ist nicht weit: In einer neuen Studie stellt offenbar das Institut für Kirchenrecht der Uni Freiburg fest, der Bistumsartikel diene als religionspolizeiliche Norm und verstosse nicht gegen Völker- und Staatsrecht.

Gegen die Abschaffung treten im Vorfeld der Abstimmung vor allem der "Schweizerische Bund Aktiver Protestanten" an, mit dem Argument, der Bistumsartikel habe bisher wesentlich zur Erhaltung des konfessionellen Friedens in der Schweiz beigetragen und den Schweizer Katholiken in einigen Diözesen ein letztes Stück Mitbestimmung bei der Auswahl ihrer Bischöfe gesichert. Eine unbestimmte Zahl "besorgter Katholiken" hatte ebenfalls bereits beim Parlament lobbyiert mit dem Argument, die Ernennung der Bischöfe allein durch die römische Hierarchie, ohne demokratische und ortskirchliche Legitimation, widerspreche der politischen Kultur unseres Landes. Unterzeichnet war der Brief u.A. vom bekannten Theologen Hans Küng, dem St. Galler Politikwissenschaftler Alois Riklin und dem Zürcher Staats- und Verfassungsrechtler Alfred Kölz. .
Der SEK selbst will keine Abstimmungsempfehlung herausgeben. Seiner Ansicht nach müssen vor allem die Mitglieder der römischen-katholischen Kirche wissen, ob sie wollen, dass der Heilige Stuhl weitgehend allein über Bistumsfragen entscheiden könnte.

Es besteht deshalb die Gefahr, dass viele Leerstimmen eingelegt und der Entscheid den Katholiken überlassen werden soll. Das Ergebnis ist damit noch keineswegs klar.

Reta Caspar

Quellen: *Tages-Anzeiger* 6.4., 11.4.2001, *NZZ* 11. 4 2001

Der Bistumsartikel von 1874
Der Bundesrat beantragte 1873 im Rahmen der Totalrevision der Verfassung die noch heute geltende Vorschrift, dass die Errichtung von Bistümern der Genehmigung des Bundes unterliegt.
Begründet wurde sie mit dem wenige Monate zurückliegenden Konflikt um die kirchlichen Verhältnisse im Kanton Genf, wo mit infolge starker Land-Stadt-Migration ab 1860 mehr katholische als calvinistische BürgerInnen lebten. Der katholischen Pfarrer von Genf, Mermillod, verfolgte das Projekt und Papst *Pius IX.* unterstütze ihn. Auf die Ernennung zum apostolischen Administrator 1872 reagierte die Regierung mit der Absetzung Mermillods als staatlich besoldeter Curé. Der Bundesrat fuhr noch gröberes Geschütz auf und verwies ihn des Landes und die Bundesversammlung, an die der Betroffene rekurrierte, hiess diese Massnahme gut. In der Fortsetzung entspann sich ein Konflikt zwischen Rom und den Bundesrat, aufgrund dessen die ständige diplomatische Vertretung des Heiligen Stuhls die Schweiz verlassen musste. Der Bundesrat hatte das staatliche Mitspracherecht bei der Abgrenzung der Bistümer "historisch" begründet, was annehmen lässt, dass schon damals die rechtlichen Grundlagen unklar war.
Die massive Reaktion des Bundesrates ist aber nur auf dem Hintergrund eines jungen Bundesstaates zu sehen, der auf dem Prinzip des freien Bürgers und letztlich auf einem aufklärerischen Menschenbild aufbauen wollte. Dagegen stand die römisch-katholischen Kirche, die die Glaubensfreiheit bis 1965 ablehnte, und einen "christlichen" Staat anstrebte. Im Eherecht und vor allem im Schulwesen prallten die Ansprüche der beiden Seiten hart aufeinander. Als sich 1870 das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes durchsetzte, war der Konflikt zwischen Kirche und Staat offen.
In der Diskussion um die Verfassungsrevision von 1873 standen deshalb sogar Schritte zur Debatte wie ein Verbot der Aufnahme von Novizen in Klöster, ein obligatorisches wissenschaftliches Examen für alle Geistlichen oder eine Limitierung der Feiertage. Solche Forderungen setzten sich aber nicht durch. Festgehalten wurden indessen der Vorrang des zivilen Eherechts, die öffentliche Aufsicht über Friedhöfe, die Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit, die Möglichkeit, das Jesuitenverbot auf andere "staatsgefährliche" Orden auszudehnen, und die Kompetenz, gegen kirchliche Eingriffe in die Rechte der Bürger und des Staats vorzugehen. Der Absatz über die Genehmigungspflicht für neue Bistümer wurde ohne grosse Diskussionen angenommen.
Er kam übrigens bis heute nur einmal direkt zur Anwendung, im Fall des christkatholischen Bistums 1876!

Quelle: *NZZ* 20.4.01